

Juristische Reaktionsmöglichkeiten auf Fehlverhalten, wenn sich alle pädagogischen Maßnahmen und Kooperationsstrategien als nicht ausreichend zielführend erwiesen

- „Frühwarnung“:
Erziehungsberechtigte sind von Verhaltensauffälligkeiten, schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder sonstigen Problemen im Sozialisationsbereich umfassend zu informieren und einzubeziehen, sobald die Voraussetzungen gegeben sind.
- Dokumentation aller schulseits getroffenen Maßnahmen
- Bei Nichteinhalten von Vereinbarungen mit Erziehungsberechtigten kommt eine Mitteilung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger in Betracht
- Wenn notwendig erachtet → begleitende Betreuung durch Maßnahmen der Kinderpsychotherapie, Kinderpsychiatrie bzw. durch vorübergehende stationäre Aufnahme an einer Heilpädagogischen Station
- Ausschluss von Schulveranstaltungen bzw. Untersagung der Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens eine Gefährdung anderer Personen zu erwarten ist
- Überweisung in eine Parallelklasse der eigenen Schule oder Aufnahme an eine andere Schule derselben Schulform
- Suspendierung vom weiteren Schulbesuch bis zu vier Wochen über Antragstellung aufgrund eines Schulkonferenzbeschlusses an die Schulbehörde erster Instanz bei Gefahr im Verzug.
Der Schüler ist jedoch berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren bzw. zur Ablegung einer Feststellungsprüfung, wenn andernfalls eine Beurteilung nicht möglich wäre.
- Ausschluss des Schülers/der Schülerin von der betreffenden Schule oder von allen Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis, wenn von einer dauernden Gefährdung von an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, ihrer körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums ausgegangen werden muss.
Die Erfüllung der Schulpflicht muss jedenfalls gesichert sein.